

- e) Personen mit eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder ansteckenden Erkrankungen der Haut, bei denen im Verkehr mit Lebensmitteln mit einer Weiterverbreitung der Krankheit oder einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel zu rechnen ist, sowie Personen, die an unfreiwilligem Urin- oder Kotabgang oder an anderen ekelerregenden Krankheiten oder Krankheitsfolgen leiden,
- f) Personen, die im Altstoffhandel, in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind.

(2) Ausnahmegenehmigungen können die Kreis-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygiene-Inspektionen bzw. in Einrichtungen des Verkehrswesens die Verkehrs-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit der Verkehrs-Hygiene-Inspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens erteilen.

§ 3

Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln aufzunehmen, unterliegen vor der Einstellung

1. der ärztlichen Allgemeinuntersuchung;
2. der Röntgenuntersuchung der Lungen;
3. der bakteriologischen Stuhluntersuchung.

§ 4

(1) Die im § 3 aufgeführten Untersuchungen erstrecken sich auf die Feststellung, ob einer der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gründe für das Beschäftigungsverbot vorliegt. Insbesondere ist die Vorgeschichte hinsichtlich übertragbarer Darmerkrankungen sowie Gallenleiden zu erheben.

(2) Von einer Röntgenuntersuchung kann abgesehen werden, wenn der zu Untersuchende nachweist, daß er an der seiner Einstellung vorausgegangenen Volksröntgenreihenuntersuchung teilgenommen hat oder daß von ihm eine Röntgenübersichtsaufnahme der Lungen angefertigt worden ist und diese Untersuchungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Liegen sie länger zurück, so ist eine Röntgenaufnahme der Lungen durchzuführen. Der Zeitpunkt der letzten Röntgenuntersuchung ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.³

(3) Wird eine Tätigkeit, für die eine Einstellungsuntersuchung vorgeschrieben ist, länger als 3 Monate unterbrochen, sind Einstellungsuntersuchungen erneut durchzuführen.

§ 5

(1) Bei Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß Anlage 2 aufzunehmen, ist vor Aufnahme dieser Tätigkeit dreimal in Abständen von 3 bis 7 Tagen je eine bakteriologische Stuhluntersuchung vorzunehmen.

(2) Die Einstellung kann erfolgen, wenn sich aus der ärztlichen Allgemeinuntersuchung, der Röntgenuntersuchung der Lungen und der ersten bakteriologischen Stuhluntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben.

(3) Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhluntersuchung Erreger einer übertragbaren Darmkrankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.

§ 6

(1) Personen, die eine Tätigkeit gemäß Anlage 2 ausüben, haben sich jährlich einmal den im § 3 angeführten Untersuchungen nach den im § 4 aufgeführten Gesichtspunkten zu unterziehen. Hierbei ist nur eine einmalige Stuhluntersuchung erforderlich.

(2) Ergibt sich bei diesen Untersuchungen ein Hinderungsgrund für eine weitere Tätigkeit, so darf diese nicht fortgesetzt werden.

§ 7

(1) Bei Personen, die im Verkehr mit Lebensmitteln in Betrieben beschäftigt werden sollen, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist eine ärztliche Allgemeinuntersuchung, eine Röntgenuntersuchung der Lungen und eine einmalige Stuhluntersuchung vor der Einstellung vorzunehmen.

(2) Für die Beschäftigten dieser Betriebe sind Nachuntersuchungen nicht erforderlich.

§ 8

(1) Personen, bei denen sich bei der Erhebung der Vorgeschichte ergibt, daß sie früher Typhus oder Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung durchgemacht haben, unterliegen ausnahmslos einer dreimaligen Stuhluntersuchung vor der Aufnahme der Tätigkeit in den im § 5 Abs. X angeführten Zeitabständen. Das gleiche gilt für ehemalige Ausscheider von Typhus- und Paratyphuskeimen. Bei diesen ist der Stuhl unter Kontrolle zu gewinnen.

(2) Bei Personen gemäß Anlage 2 müssen die bakteriologischen Nachuntersuchungen des Stuhles in vierteljährlichen Abständen vorgenommen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen bereits häufigere Stuhluntersuchungen vorschreiben. Hierbei ist nur eine einmalige Stuhluntersuchung erforderlich. Die vierteljährliche Untersuchungspflicht ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.

§ 9

(1) Bei Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 sind Einstellungsuntersuchungen (§ 5) ausnahmslos vorzunehmen, auch wenn vorher Einstellungsuntersuchungen für eine andere in der Anlage 2 nicht aufgeführte Tätigkeit erfolgt sind.

(2) Einstellungsuntersuchungen sind nicht erforderlich, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 eine andere nicht in Anlage 2 aufgeführte Tätigkeit aufgenommen wird.

(3) Bei Wechsel von Tätigkeiten gemäß Anlage 2 ist eine Wiederholung der Einstellungsuntersuchung nicht erforderlich.

§ 10

Weitergehende Untersuchungen oder Veränderungen des den Untersuchungen unterliegenden Personenkreises gemäß dieser Durchführungsbestimmung, die aus der seuchenhygienischen Situation erforderlich werden, können die Kreis-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygiene-Inspektionen vorübergehend anordnen.

§ 11

(1) Für jede im Verkehr mit Lebensmitteln tätige Person, die der Untersuchungspflicht unterliegt, muß vor Aufnahme und während der Tätigkeit ein Gesundheitsausweis (Vordruck Nr. 8801) vorliegen. In diesem Gesundheitsausweis sind die Ergebnisse der nach dieser Durchführungsbestimmung durchzuführenden Untersuchungen einzutragen.